

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber*

Mandanten-Nr. /
Lohnberaternummer

Firmenname
Anschrift

Arbeitnehmer*

Name

Vorname

Anschrift

Zu berücksichtigende Kinder** des Arbeitnehmers

Bitte tragen Sie Ihre leiblichen bzw. Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder ein.

Wichtig: Als Nachweis legen Sie bitte **z. B. die Geburtsurkunde** bei (siehe Informationsblatt).

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Leibliches Kind Stiefkind Pflegekind

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

*aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachfirmen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Dazu zählen leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, sowie dauerhaft im Haushalt des Versicherten lebende Pflegekinder.

Mit diesem Informationsblatt zeigen wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten auf, Ihre Kinder für die Reduzierung des Pflegeversicherungsbeitrages nachzuweisen.

1. Welche Unterlagen werden für den Nachweis der Elterneigenschaft benötigt?

Damit Sie den Zuschlag zum Pflegeversicherungsbeitrag nicht zahlen müssen, genügt ein Nachweis darüber, dass Sie mindestens ein Kind haben - egal, in welchem Alter.

Diese Unterlagen werden als Nachweis Ihrer Elterneigenschaft anerkannt:

- ✓ Geburtsurkunde* bzw. internationale Geburtsurkunde* („mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern“) für ein Kind
- ✓ Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags)
- ✓ Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- ✓ Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- ✓ Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- ✓ Kindergeldbescheid
- ✓ Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- ✓ Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags)
- ✓ Bescheinigung des Finanzamts für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags)
- ✓ Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- ✓ Abstammungsurkunde*
- ✓ Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes*
- ✓ Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch*
- ✓ Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen: Die Bezüge- oder Gehaltsmitteilung

***Sofern es sich um ein Adoptiv- Stief- oder Pflegekind handelt, werden noch weitere Unterlagen benötigt:**

- Zusätzlich bei einem Adoptivkind:
 - ✓ Adoptionsurkunde und
 - ✓ sofern das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte: Einen Nachweis darüber, dass das Kind zu diesem Zeitpunkt die Altersgrenzen-Voraussetzungen, die in § 25 Absatz 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hatte (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung). Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kinds über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit zu dieser Zeit.
- Zusätzlich bei einem Pflegekind:
 - ✓ Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und
 - ✓ Nachweis des Jugendamts über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamts über Pflegeverhältnis)
- Zusätzlich bei einem Stiefkind:
 - ✓ Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und
 - ✓ Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war und
 - ✓ sofern das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kinds bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte: Einen Nachweis darüber, dass das Kind zu diesem Zeitpunkt die Altersgrenzen-Voraussetzungen, die in § 25 Absatz 2 SGB XI verlangt werden, erfüllt hatte (z. B. durch eine Bescheinigung über die Schul- oder Berufsausbildung). Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, genügt als Nachweis eine Erklärung des Kinds über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit zu dieser Zeit.

2. Welche Nachweise benötigen wir für Kinder unter 25 Jahren?

Wenn Sie **mindestens zwei Kinder unter 25 Jahren** haben, kann Ihr Pflegeversicherungsbeitrag um einen Abschlag reduziert werden. In diesem Fall werden die **Nachweise für jedes einzelne Kind unter 25 Jahren** benötigt. Anerkannt werden alle Unterlagen, die bereits als Nachweis für die Elterneigenschaft genannt wurden, sofern daraus die Anzahl der Kinder und deren Geburtsdatum hervorgehen.

*aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Dazu zählen leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, sowie dauerhaft im Haushalt des Versicherten lebende Pflegekinder.